

**IV.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom**

zur

**Satzung
der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
(Friedhofssatzung)
vom 05. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende IV. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 26 Abs. 1 Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Vor der Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat seine Verfügungsberechtigung bzw. sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Sollen darüberhinausgehende Abdeckungen der Grabflächen durch Steinmaterial erfolgen, so ist die Friedhofsverwaltung darüber im Vorhinein schriftlich zu informieren. Es gelten die Begrenzungen nach § 25 Abs. 3 Satz 1.

§ 26 Abs. 2 Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Neben einer zeichnerischen Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage - Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 - unter Angabe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole müssen folgende Angaben zu Bauteilen gemacht werden, soweit sie vorhanden sind:

Grabdenkmal und Sockel:	Material, Bearbeitung, Höhe, Breite, Dicke
Einfassung:	Material, Bearbeitung, Länge, Höhe, Dicke
Verankerung:	Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe
Gründung:	Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen

Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung einzureichen

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

§ 26 Absatz 3 entfällt. Die Absätze 4 und 5 werden jeweils numerisch um eine Ziffer verkleinert.

§ 28 Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Erstellung und Abnahmeprüfung der Grabmalanlagen

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

Bei § 29 Abs. 2 Friedhofssatzung wird folgender Satz 2 eingeschoben:

Für die Wiederherstellung der Standsicherheit gelten die Vorschriften des § 28.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofssatzung) vom 05. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den

Dieter Spindler
Bürgermeister